

# Vergabe roter Dauerkennzeichen für Händler

## Hintergrund

Es ist eine Notwendigkeit in der täglichen Praxis, dass Kraftfahrzeuge vor ihrer eigentlichen Zulassung überführt (*Überführungsfahrt*) oder erst getestet (*Probe- und Prüfungsfahrten*) werden müssen.

Hierfür sieht § 16 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) die Verwendung von roten Dauerkennzeichen oder § 16 a FZV Kurzzeitkennzeichen vor.

*Prüfungsfahrten* sind Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.

*Probefahrten* sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen.

Überführungsfahrten sind Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen.

Übrigens: Die roten Dauerkennzeichen für Händler (BOR-06...) sind keinesfalls gleichzusetzen mit den roten Kennzeichen für historische Fahrzeuge (BOR-07...). Wir informieren Sie gern über die Unterschiede.

## Personenkreis

Während Kurzzeitkennzeichen sowohl an Privat- als auch juristischen Personen zugeteilt ausgegeben werden, sind die roten Dauerkennzeichen ausschließlich für zuverlässige Hersteller, Händler oder Werkstätten vorgesehen.

## Verfahren

Soweit Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören und regelmäßig Probe-, Überführungsfahrten oder Prüfungsfahrten vornehmen, können Sie die Ausgabe eines roten Dauerkennzeichens bei uns beantragen. Für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir folgende Unterlagen:

- formloser schriftlicher Antrag mit Begründung, für welchen Zweck das rote Dauerkennzeichen benötigt wird
- Nachweis über eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen
- Auszug aus dem Handelsregister oder Gewerbebeanmeldung (das Gewerbe sollte mind. 6 Monate bestehen)
- eVB-Nummer (Versicherungsbestätigung) für rote Dauerkennzeichen
- Führungszeugnis des Firmeninhabers oder Geschäftsführers für Behörden Belegart „0“ (zu beantragen beim örtlichen Einwohnermeldeamt, Gültigkeit 3 Monate)
- Auskunft vom Finanzamt in Steuersachen (eine schriftliche Auskunft erhalten Sie beim für Sie zuständigen Finanzamt)
- zusätzlich wird intern eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt
- Führerschein und Personalausweis des Geschäftsführers
- Nachweis über den ständigen Bedarf (z. B. anhand von An- und Verkaufsbelegen)

Sollten alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und Ihre Zuverlässigkeit belegen, würde Ihnen zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten ein Kennzeichen zugeteilt.

### **Gebühr**

Die Gebühr für die erstmalige Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens beträgt derzeit 92,90 € (einschl. Fahrzeugscheinheft zuzüglich der Prägekosten für die Kennzeichen). Bei der anschließenden Verlängerung bzw. Neuerteilung eines Fahrzeugscheinheftes sind 15,30 € Gebühren fällig.

### **Steuern**

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung unterliegt nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz der Steuerpflicht.

Sie beträgt derzeit 191,73 € für PKW und 46,02 € für Motorräder. Sie wird von dem Hauptzollamt Münster festgesetzt und ist in der Regel jährlich zu entrichten.

### **Noch Fragen ?**

Wir empfehlen Ihnen, sich vorab mit den Fachleuten der Zulassungsstelle in Verbindung zu setzen.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

*Hauptstelle Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken*

Herr Deckers ☎ 02861 82 2070

Frau Wevering ☎ 02861 82 2078

Selbstverständlich nehmen wir Ihren Antrag auch in den Nebenstellen der Kfz-Zulassungsstelle gern entgegen. Sie finden uns in **Ahaus** in der Bahnhofstraße 93 (ehemaliges Kreishaus) und in **Bocholt** im Rathaus der Stadtverwaltung (Berliner Platz 1).